

Vereinte Nationen
Sicherheitsrat

SRES2695 (2023)

Verteilung Allgemein
31. August 2023 t

allen Parteien nahelegend, jede einseitige Handlung zu unterlassen, die die Integrität der BlauenLinie untergraben könnte,

unter entschiedenster Verurteilung aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die UNIFIL nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats zu erfüllen, da erinnernd, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der UNIFIL Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird, das gesonderte Unterstützungsmandat, nach dem die Beobachtergruppe Libanon tätig wird, weiter achtend, unter entschiedenster Verurteilung aller Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzuschränken, aller Akte der Belästigung oder Einschüchterung und aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, namentlich der Angriffe auf Kräfte der UNIFIL, die am 4. August 2018 in der Nähe der Stadt Majdal Zun, am 27. Mai 2020 in der Stadt Belida im südlichen Libanon und am 10. Februar 2020 in Brashit, am 22. Dezember 2021 in Shaqra, am 4. Januar 2022 in Bint Jubayl, am 13. Januar 2022 in Ayta alSha'b und am 25. Januar 2022 in Ramiyah verübt wurden, und insbesondere mit Nachdruck den tödlichen Angriff verurteilt, der am 14. Dezember 2022 in der Nähe von Aqibiyah auf einen UNIFIL-Konvoi verübt wurde und bei dem eine Friedenssicherungskraft getötet und drei weitere verletzt wurden, und unterstreichend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL sowie des gesamten Personals der Vereinten Nationen nachkommen müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libanesischen Behörden, der UNIFIL rasch weitere aktuelle Informationen über bislang ergriffene Maßnahmen vorzulegen und die diesbezüglichen Ermittlungen abzuschließen, und zur Kenntnis nehmend, dass der Untersuchungsrichter eines Militärgerichts am 1. Juni im Zusammenhang mit der Tötung einer Friedenssicherungskraft und den Verletzungen drei weiterer Friedenssicherungskräfte beim tödlichen Angriff auf den UNIFIL-Konvoi am 14. Dezember 2022 in der Nähe von Aqibiyah Anklage erhoben hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass ein Schiff des Marineeinsatzverbands der UNIFIL am 26. April 2023 die elektronische Signatur eines Feuerleitradars einer F-16 erfasste, das auf das Schiff gerichtet war, und unterstreichend, dass die Parteien ihren

ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzuste

9. legt der Regierung Libanons dringlich nahe die Entsendung eines Musterregiments und eines Offshore-Patrouillenschiffs in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu beschleunigen, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, erwidert in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL vorgeschlagen wurde, begrüßt die Eröffnung des Hauptquartiers des Musterregiments am 13. Juni 2022 und die anschließende Entsendung von 76 Militärkräften, fordert die libanesischen Streitkräfte auf, so bald wie möglich auf die vollständige Entsendung der Truppen des Musterregiments hinzuwirken, unter anderem unter konstruktiver Beteiligung weiblicher Militärkräfte, und fordert die Libanesischen Streitkräfte und die UNIFIL auf, ihre koordinierten Aktionen zu verstärken;

10. fordert mit allem Nachdruck weitere und verstärkte internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte und alle staatlichen Sicherheitsinstitutionen, die die einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte Libanons sind, als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich beim täglichen logistischen Bedarf und bei der Wartung, in der Terrorismusbekämpfung, beim Grenzschutz und bei den maritimen Kapazitäten;

11. verurteilt alle Verletzungen der Blauen Linie aus der Luft und vom Boden aus und fordert alle Parteien nachdrücklich auf ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, jede Verletzung der Blauen Linie zu verhindern und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. begrüßt die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordinierung und beim Abbau der Spannungen und anerkennt die aktiven Bemühungen der Leitung der Mission, die dazu beigetragen haben, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, bekundet in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die weiteren Anstrengungen der UNIFIL, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht, und legt der UNIFIL nahe, in enger Abstimmung mit den Parteien Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Kapazitäten des Dreiparteien-Mechanismus umzusetzen, unter anderem die Einsetzung zusätzlicher Ad-hoc-Unterausschüsse, gemäß der im Bewertungsbericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlung, und fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, auf den E 1 (Ile.1 (r)-2.4 (ei) 15 (p)-4 (ar)-2.4 (t) 2.9 (ei) 2.9 (p)-5 (d)-4.1 (es) 5.5 d)-4.1 (es) 5.5 d) [2 Tc 0

Sicherheitsrats 701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;

19. fordert die Regierung Israels mit allem Nachdruck auf ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar und dem angrenzenden Gebiet nördlich der Blauen Linie abzuziehen, in Koordinierung mit der UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

20. bekräftigt seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

29. ersucht den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNIFIL die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

30. ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#) Bericht zu erstatten und ihm in diesen Berichten zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution [1701 \(2006\)](#) zu melden, Klarstellungen der Parteien und aktuelle Informationen über alle Anstrengungen, die Tatverantwortlichen derartiger Verstöße zur Rechenschaft zu ziehen, sowie über alle laufenden Untersuchungen derartiger Verstöße gegen die Resolution 1701 darin aufzunehmen, zeitnah und detailliert Verstöße gegen die Souveränität Libanons sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu melden, einschließlich Einzelheiten über die (i)2.9 (4 (w)1.DC 0 g(u)-4 (ch)-4 ((n)8 (l)2.9 s)9.5 (t)6.8 (ö)-4 (i)z